

Verkaufs- und Lieferbedingungen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Allgemeines

- 1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragschließenden.
- Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse, auch wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden.
- 2) Zuwiderlaufe oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Abnehmers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 3) Bei Ungültigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II. Angebot und Preise

- 1) Angebote und Preise sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Die Angaben in unseren Angeboten, Drucksachen, Zeichnungen usw. sind unverbindlich und werden in der Regel kostenlos abgegeben. Werden jedoch von uns weitere Bearbeitungen, Entwürfe, Zeichnungen und dergleichen verlangt, ohne dass es zu einer Auftragserteilung an uns kommt, so sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für die Mehrarbeit zu berechnen. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Verbrauchs- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Verstoßestalle unterwirft sich der Besteller oder Abnehmer einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Wertes des vorgesehenen Auftrages, mindestens jedoch 500,- Euro.
- 2) Änderungen von Mustern in Farbe, Form, Abmessung, Material, technische Daten und ähnlichen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, behalten wir uns vor, insbesondere, wenn die Änderungen dem technischen Fortschritt dienen.
- 3) Öffentliche Abgaben, rechtliche Bestimmungen oder Baustellungsverhältnisse, die bei der Kalkulation des Angebotes noch nicht berücksichtigt werden konnten und die Preise unmittelbar oder mittelbar erhöhen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4) Alle nach Vertragsschluß eingetretenen Kosten erhöhungen (Material-, Lohn-, Energiekosten, gesetzliche Bestimmungen usw.) berechnen uns zur Nachbelastung.
- 5) Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich der gültigen MwSt., Fracht und Verpackung in Euro. Ein vereinbarter Skontoabzug gilt nur bei Barzahlung und setzt pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, auch aus früheren Geschäften, voraus. Auf Lohn-Rechnungskosten wird kein Skonto gewährt.

III. Zahlung

- 1) Bei einem Preis unter 5.000,- Euro hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, bei einem Preis ab 5.000,- Euro ist ein Drittel nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel nach Erhalt jeweils in bar, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung und des Zurückbehaltungsrechts.
- Werden die Erzeugnisse von uns montiert, sind Abschlagszahlungen bis zu einem Wert von 80% des Rechnungsbetrages vor Einbau der Erzeugnisse fällig.
- 2) Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber nach Vereinbarung angenommen und gelten erst nach Einlösung als vollgültige Zahlung. Guthabens- und Wechsel- und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.
- 3) Bei Zahlungsverzug oder Zielüberschreitung werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz des EZB.
- 4) Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit angenommener und gutgeschriebener Wechsel oder Schecks sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuföhren.
- 5) Können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt unser Schadenersatz-Anspruch mindestens 20% des vereinbarten Preises.

IV. Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

- 1) Bei unseren Lieferungen behalten wir uns bis zur vollständigen Tilgung aller aus dem Geschäftsverkehr herrührenden Verbindlichkeiten das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsware). Eine Weiterveräußerung noch nicht bezahlter Lieferungen darf ohne unser Einverständnis nicht erfolgen.
- 2) Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Soweit die Vorbehaltsware weiterverkauft wird, tritt der Besteller oder Abnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber seinem Abkäufer zur Sicherheit für alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab.
- Im Falle des Einbaus als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks tritt unser Abnehmer oder Besteller seine Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber bzw. dem Grundstückseigentümer schon heute in Höhe des Betrages unserer Rechnungen zur Sicherheit für unsere Forderungen der gesamten Geschäftsverbindung an uns ab. Wir nehmen hiermit diese vorbezeichneten Abtretungen an.
- 3) Der Abnehmer oder Besteller darf seine Forderungen gegen Nachwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch darf er mit Nachwerbern ein Abtreibungsverbot vereinbaren, ohne vorher unser Einverständnis dazu einzuholen. Soweit Forderungen an uns abgetreten sind, ist der Schuldner uns zu jeder Auskunft verpflichtet. Er ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderung ermächtigt: unsere Einziehungsberechtigung bleibt hiervon unberührt. Er hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen, unsere Eigentumsrecht beeinträchtigende Maßnahmen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Sofern die uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer Forderung um mehr als 25% übersteigen, verpflichten wir uns zur Rückübertragung in entsprechendem Umfang. Mit Erfüllung unserer Forderungen einschließlich der Nebenforderungen gehen alle Sicherheiten ohne besondere Übertragung auf unseren Abnehmer über.
- 5) Der Besteller oder Abnehmer hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung von Eingriffen Dritter, insbesondere die etwaigen Interventionsprozesse zu tragen.
- 6) Das Unterlassen einer Anzeige hat die sofortige Fälligkeit der gesamten Restschuld zur Folge, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- 7) Solange diese Gegenstände in unserem Eigentum stehen, hat sie der Besteller oder Abnehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu pflegen, im gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und gegen jede Gefahr ausreichend zu sichern.
- 8) Wird die Schuld oder Restschuld bei Fälligkeit nicht sofort bezahlt, verletzt der Besteller seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwahrung oder eine andere Verbindlichkeit aus diesem Vertrage, so sind wir zur Abwendung der Gefährdung unseres Eigentums berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen und sie unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten zum Zwecke der Übernahme in unmittelbarem Besitz herauszuholen.
- 9) Die zur Behebung der Beeinträchtigung unseres Eigentums entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 10) Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers, die zurückgenommenen Waren bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Schuld gutgebracht.
- V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Vertragssprache
- 1) Erfüllungsort für beide Teile ist Offenburg.
- 2) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenverbindlichkeiten ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht oder das Landgericht Offenburg. Bei Streitigkeiten mit Auslandskunden können wir wahlweise den Schiedsspruch der internationalen Handelskammer herbeiführen.
- 3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.
- 4) Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

B. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG UND LEISTUNG

I. Aufträge

- 1) Aufträge sowie alle telegrafischen oder telefonischen Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden und Vereinbarungen - auch wenn sie durch einen Vertreter erfolgen - bedürfen für ihre Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung. Erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen. Diese Annahme und spätere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 2) Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen können.
- 3) Eine Änderung oder Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird darüber eigens eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung geschlossen.
- 4) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unbefriedigende Kreditauskünfte und jeder Zahlungsverfall des Abnehmers oder Bestellers berechnen uns zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Vornahme anderer Zahlungsbedingungen, insbesondere zur Erklärung der sofortigen Fälligkeit aller unserer Forderungen.
- 5) Unter den folgenden Voraussetzungen werden wir auch von der etwaigen Verpflichtung zur Lieferung von Ersatz-, Verschleiß- oder Zubehörfteilen frei, es sei denn, der Besteller oder Abnehmer ist zur Vorleistung bereit.
- 6) Die Ansprüche des Bestellers oder Abnehmers aus dem Vertrag dürfen ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

II. Liefer-, Leistungszeiten, höhere Gewalt

- 1) Lieferristen rechnen erst vom Tage nach der vollständigen Klärung aller die Bestellung betreffenden Fragen. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen zur Lieferung und Leistung wird nur dann übernommen, wenn kein Schadensereignis durch höhere Gewalt eintritt. Schadensereignisse sind insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Erkrankung, Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Lieferanten, Streiks, Nichteilnahme etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen, neue behördliche Verordnungen, die auf Herstellung und Versand einwirken sowie ähnliche Ursachen. Die Erklärung eines Vorlieferanten oder Unterlieferers gilt als ausreichender Beweis, dass wir ohne Verschulden an der Lieferung gehindert sind.

- 2) Sollten wir, aus welchen Gründen auch immer, unsere Leistungen nicht im Rahmen der vereinbarten Frist erbringen können, so behalten wir uns eine angemessene Nachfrist vor, mindestens jedoch 14 Arbeitstage.
- 3) Die Lieferung setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Bestellers oder Abnehmers, insbesondere die Wahl des Versandweges und der Versand erfolgen mangels besonderen Vereinbarungen nach unserem billigen Ermessen ohne Haftung für die getroffene Wahl und für die billigste Versandart.
- 4) Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Besteller oder Abnehmer zu vertreten hat, so werden ihm am ersten eines Monats nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 2% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- 5) Für die fristgemäße Lieferung durch uns bleibt ordnungsgemäße Eigenbelieferung vorbehalten.
- 6) Teillieferungen durch uns sind zulässig.

III. Gefährübergang

- 1) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes oder des Werkes unseres Lieferanten, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir noch andere Leistungen, wie z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr, Aufstellung und Montage übernehmen haben.
- 2) Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Besteller oder Abnehmer zu vertreten hat oder auf dessen Wunsch, so geht vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers nach Angaben des Abnehmers oder Bestellers bei uns lagernde Ware zu versichern.
- 3) Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Beschädigungen oder Verlust sind sofort bei Wareneingang bahnamtlich auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
- 4) Bei Lieferungen frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße, ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugfall in soweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns, bzw. Einlagerns, bzw. Rücktransports zu tragen hat.

IV. Abnahmebedingungen

- 1) Verweigert der Besteller trotz Anzeige der Fertigstellung und auf Aufforderung zur Abnahme und Zahlung oder bleibt der Besteller mit der Zahlung, bzw. Übergabe vereinbarter Aktepte oder Stellung von Sicherheiten länger als 2 Wochen im Rückstand so behalten wir uns vor, den Besteller einmal zu mahnen oder ihm eine Nachfrist zur Abnahme von 14 Tagen zu setzen. Vertraglich vereinbarte Zahlungsziele oder Sonderkonditionen werden damit hinfällig.
- 2) Folgt aus einem vorgenannten Grunde Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch uns, wird ein Drittel des Kaufpreises als Vertragsstrafe fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 3) Angelierte Gegenstände, auch wenn sie unwesentliche Beanstandungen aufweisen, sind vom Besteller entgegenzunehmen.
- V. Gewährleistung/Haftung/Mängelrüge
- 1) Für die von uns gelieferten Gegenstände oder Werke beträgt die Gewährleistung 6 Monate, sofern der geltend gemachte Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Bei Schäden an Elektromotoren trifft den Besteller oder Abnehmer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch fehlerhafte Stromverhältnisse entstanden ist. Mängel sind unverzüglich - erkennbare - innerhalb einer Frist von 5 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort - zu rügen, andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.
- 2) Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzen, auf Austausch von Einzel- oder Ersatzteilen, Umtausch der Ware oder Rückvergütung des Kaufpreises.
- 3) Für Schäden durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Bedienung, nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, sowie Nichtbeachtung der Betriebsanleitung ist jede Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden infolge ungenügender Erfahrung des Bestellers oder seiner Gehilfen, mit dem von uns gelieferten Gegenständen.
- 4) Gegenstände, für die nach unserer Wahl Ersatz geleistet worden ist, gehen auf jeden Fall in unser Eigentum über, und sind auf Verlangen frachtfrei uns zuzusenden. Die erforderlichen Einigungserklärungen werden hiermit abgegeben, die uneingeschränkte Verwahrung durch den Besteller ist vereinbart.
- 5) Unwesentliche Mängel haben auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen keinen Einfluss. Ihre Nichteinhaltung entbindet uns von jeder Ersatzpflicht. Bei unbefriedigenden Auskünften oder Angaben über den angezeigten Mangel sind wir weder verpflichtet nachzubessern, noch Ersatz zu leisten.
- 6) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
- 7) Wir sind berechtigt, den gerügten Mangel selbst oder durch einen Beauftragten überprüfen und feststellen zu lassen. Zur Mangelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
- 8) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an dem bemängelten Liefergegenstand etwas geändert oder er weiterhin in Gebrauch gehalten wird.
- 9) Eigengeräusch bis zu 55 Phon gelten bei Toranlagen nicht als Mangel. Für Windbelastungen bei geschlossenen Toren gilt die DIN 1055.
- 10) Sind Bauleistungen Gegenstand des Vertrages, so beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, jedoch für Beschlagteile und elektrotechnisches Zubehör (z. B. Elektroantriebe, Steuerungen usw.) 6 Monate, gerechnet jeweils ab Gefahrübergang, jedoch spätestens ab Inbetriebnahme der Anlage.
- 11) Garantie wird für einwandfreie Funktion und fehlerfreie Materialien übernommen. Die Garantie gilt für 2 Jahre nach Abschluss der Montage. I. VOB, für E-Antriebe jedoch nur 1/2 Jahr. Voraussetzung hierfür ist jedoch der normale und sachgemäße Gebrauch der Tore, regelmäßige Schmierung und Wartung alle 3 Monate sowie die umgehende Benachrichtigung bei auftretenden Fehlern. Außerdem muss die Toranlage einmal jedes Jahr von einem Toranschaffenden geprüft werden. Mängel berechnen nicht das Einbehalt der Zahlung oder die Erstattung der Betriebsverluste oder ähnliche sekundäre Verluste. Es besteht nur ein Anspruch auf Nachbesserung.
- 12) Produkthaftung. Der Lieferant übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen und Sachschäden, die dem Kunden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für vertragsuntypische, exzessive Schadensrisiken ist ausgeschlossen.
- 13) Für fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Dritte oder den Besteller haften wir nicht. Bei Elektro-Antrieben sind Stromanschlüsse und das Anschließen der Steuerungen bauseits vorzunehmen. Die Anschlüsse haben entsprechen den Anweisungen unserer Schaltpläne zu erfolgen. Veränderungen an der Anlage, respektive Entfernung der Plomben entheben uns von jeglicher Garantieleistung oder Schadenersatzverpflichtung.
- 14) Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 15) Gewährleistungsansprüche erlöschen mit Ablauf eines Monats nach unserer Zurückweisung oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlages gerechnet jeweils ab dem Datum unseres Schreibens.
- 16) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für unmittelbare, als auch für mittelbare Schäden. Für zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen unserer Erfüllungsgehilfen schließen wir jegliche Haftung aus.
- 17) Soweit eine Haftung unsererseits auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen sollte, ist dieser auf 50% des jeweiligen Liefer- oder Leistungswertes begrenzt. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche ist nach Ablauf von 6 Monaten ab jeweiligem Gefahrübergang ausgeschlossen.

MONTAGEBEDINGUNGEN gelten in Verbindung mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen.

I. Montagen

- 1) Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure von uns gestellt. Auf Anforderung werden bauseits genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung bereitgestellt. Das handwerksübliche Werkzeug wird von uns gestellt. Die Gestaltung von elektrischen Schweißgeräten usw. unterliegt besonderer Vereinbarung.
- 2) Zu unseren Leistungen gehören nicht das Abladen von LKW oder Waggons, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Vergussungen, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten, einschl. des Vergießens der Ankerlöcher, die Gestaltung von Gerüsten, sowie bei elektrisch betriebenen Toren die Elektro-Installation bzw. Elektroanschlüsse.
- 3) Etwa erforderliche Aussparungen bzw. Ankerplatten müssen nach unseren Angaben oder Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits vorbereitet sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Der Abnehmer oder Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere alle notwendigen Vorbereitungen wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind, dass die Fußböden begehbar und ausreichend belastbar sind. Im Torbereich ist die Baustelle zur Zeit der Montage frei von allen Hindernissen zu halten. Etwaige Warte- und Ausfallzeiten, die aus oben erwähnten Gründen oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet.
- 4) Der Montageplatz muss ausgerüstet sein mit 380 Volt-Zuleitungen mit CEE-Steckdose gesichert mit mindestens 16 Amp., die nicht weiter als 30 m von der jeweiligen Toröffnung entfernt sein darf.
- 5) Der Besteller hat unser Montagepersonal gegebenenfalls über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, z. B. Vorschriften bzgl. Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherheitskleidung usw. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen deswegen, weil wir, bzw. unsere Gehilfen die Sicherheitsvorschriften nicht beachtet haben, Schäden beim Besteller oder bei Dritten, dann ist der Besteller zur Freistellung von diesen Schäden verpflichtet.
- 6) Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteure von uns mitgegebene Abnahme-Bescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhandigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahme-Bescheinigung besonders zu vermerken.
- 7) Bei Verstoß gegen vorgenannte Bedingungen ist uns der Abnehmer zum Ersatz jedes daraus resultierenden Schafes verpflichtet.

II. Tagelohn-Montagen

- 1) Falls aus besonderen Gründen keine Festpreis-Montage durchgeführt werden kann und die Montagearbeiten im Tagelohn übernommen werden, gilt auch hierfür sinngemäß Abschnitt I, Punkt 1-7. Für die Berechnung von Lohn, Auslösung, Reisekosten, Frachten, Geräteverhaltung gelten die „Grundsätze für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten im Stahlbau“. Auf Wunsch des Bestellers kann vor Beginn der Montage ein Vergütungssatz für die Reise-, Arbeits- und Wartestunden festgelegt werden. Die Rechnungen für die Tagelohnarbeiten werden nach Beendigung der Montage und bei Montagen von längerer Dauer wöchentlich über die vom Besteller bescheinigten Lohnstunden mit Auslösung und Reisekosten eingereicht. Die Zahlung ist nach Rechnungserhalt in bar und ohne Abzug zu leisten.